

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute · Postfach 1341 · 88339 Bad Waldsee



Satzung

Neufassung vom 20.03.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrengilde Schussentäler e.V. Reute“ und hat den Sitz in Reute/Bad Waldsee, Kreis Ravensburg. Die Narrengilde ist seit dem 20.01.1964 im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

Die Narrengilde Schussentäler e.V. Reute mit Sitz in Reute/Bad Waldsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Pflege, Erhaltung und die Förderung des Fasnetsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an der Straßenfasnet in historischen Kostümen, Ausrichten des Narrensprungs in der Ortschaft, Setzen des Narrenbaums, usw.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem Satzung, Maskenordnung und Ordensregelung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden, erworben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Narrengilde kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen der Narrengilde schädigt, bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Maskenordnung, die Satzung des Dachverbandes, dem die Gilde angehört, oder bei länger als einjährigem Beitragsrückstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, bei der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute · Postfach 1341 · 88339 Bad Waldsee



Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, welcher der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen ist
2. durch Ausschluss
3. durch Tod
4. durch Auflösung des Vereins

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Finanzierung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Mitgliedsbeitrag und durch freiwillige Spenden. Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von der Jahreshauptversammlung bis zur Jahreshauptversammlung des Folgejahres.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus Gildemeister, Präsident, Säckelmeister, Büttel, Chronist, Umzugswart und Gildeschreiber. Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Akklamation oder auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durch Stimmzettel. Die Vorstandschaftsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, erfüllen Ihre Aufgaben aber solange, bis ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Verein ordnungsgemäß zu leiten und die durch die in den §§ 7-9 auszuführenden Versammlungen gefassten Beschlüsse durchzuführen und zu überwachen. Die Narrengilde wird gem. § 26 BGB durch den Gildemeister und den Präsidenten je alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist der Präsident nur bei Verhinderung des Gildemeisters zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute · Postfach 1341 · 88339 Bad Waldsee



Der Gildemeister vertritt den Verein nach aussen als erster Vorstand, leitet die Jahreshauptversammlung sowie die Sitzungen der Vorstandschaft und des Narrenrates.

Der Präsident repräsentiert die Gilde als zweiter Vorstand und vertritt sie bei Veranstaltungen.

Der Säckelmeister ist für die pünktliche Einziehung der Beiträge, sowie für eine gewissenhafte Kassenführung verantwortlich. Bis zu einem Betrag von 250 € hat der Säckelmeister alleinige Handlungsfreiheit. Ausgaben über 250 € bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Vorstandschaft. Die Aufnahme von Krediten ist nur durch Beschluß einer 2/3-tel Mehrheit der Jahreshauptversammlung möglich.

Der Büttel ist für die Einhaltung und bei Bedarf für die Aktualisierung der Maskenordnung verantwortlich. Er führt das Maskenverzeichnis und ist für die Vergabe der Maskennummern und Vereinswappen zuständig. Darüber hinaus dokumentiert er die Teilnahme der Hästräger an Auswärtsumzügen in einer Sprungliste.

Der Chronist führt die Vereinschronik und erledigt die Pressearbeit.

Der Umzugswart ist für die Umzugsaufstellung des Reutener Umzuges verantwortlich und übernimmt alle damit verbundenen schriftlichen Aufgaben.

Der Gildeschreiber ist für die pünktliche Erledigung aller übrigen schriftlichen Angelegenheiten verantwortlich und fertigt Protokolle über alle Sitzungen an.

§ 7 Narrenrat

Der Narrenrat setzt sich aus mindestens 6 und maximal 9 in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Wahl hat durch Akklamation oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheim, durch Stimmzettel, zu erfolgen. Aufgabe des Narrenrates ist es, die Vorstandschaft beratend zu unterstützen.

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute · Postfach 1341 · 88339 Bad Waldsee



§ 8 Sitzungen

Vorstandschaft und Narrenrat halten regelmäßig gemeinsame Sitzungen ab. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gremiums anwesend ist. Darüber hinaus finden Sitzungen der Vorstandschaft statt, zu denen die Gruppenleiter eingeladen werden können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Gildemeister und ist im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge wird abgestimmt, wenn diese fristgerecht eingereicht werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Begrüßung durch den Gildemeister
2. Bericht des Gildemeisters
3. Bericht des Chronisten
4. Bericht des Säckelmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Wahlen
8. Satzungsänderungen (sofern vorgesehen)
9. Anträge
10. Verschiedenes

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Ab dem 18. Lebensjahr sind Mitglieder in den Narrenrat bzw. die Vorstandschaft wählbar.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem 3. Wahlgang das Los. Die Beschlüsse sind vom Chronisten oder von einer anderen von der Versammlung zu bestimmenden Person niederzuschreiben und von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute · Postfach 1341 · 88339 Bad Waldsee



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Gildemeister einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bad Waldsee.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Dazwischen sind die beauftragten Kassenprüfer auch berechtigt, während des Jahres unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen. Die zwei Kassenprüfer werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 12 Orden

Ordensverleihungen werden nach der jeweils gültigen Ordensregelung vom Ordensausschuss festgelegt. Mitglieder mit besonderen Verdiensten für die Narrengilde und das heimische Brauchtum können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der Narrengilde kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Waldsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Narrengilde Schussentäler e.V. Reute · Postfach 1341 · 88339 Bad Waldsee



§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Bad Waldsee - Reute, Kreis Ravensburg. Der Gerichtsstand ist Bad Waldsee.

§ 16 Genehmigung

In der Jahreshauptversammlung vom 20.03.2010 wurde vorstehende Satzung der „Narrengilde Schussentäler e.V. Reute“ beschlossen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Bad Waldsee - Reute, den 20.03.2010

Gildemeisterin
Sonja Münsch

Präsident
Hermann Sommer

Chronist
Uwe Wolfgang